

# MARINE-KAMERADSCHAFT S46-FUCHS e.V.



Traben-Trarbach, den 10. Juli 2004

## S A T Z U N G der MARINE-KAMERADSCHAFT S-46 FUCHS e.V.

### § 1

#### Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen „Marine-Kameradschaft S-46 Fuchs“.  
( Der Verein tritt die Nachfolge der „Marine-Kameradschaft Mittelmosel e.V.“ an).
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Traben-Trarbach.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bernkastel-Kues eingetragen werden.

### § 2

#### Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, die Pflege der Marinetradition, der Kameradschaft sowie das maritime Gedanken- und Liedgut der seefahrenden Nation zu erhalten. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht
  - (a) durch Förderung des Interesses der Jugend an der Marine und der Seefahrt,
  - (b) durch Unterstützung der Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger,
  - (c) durch die Betreuung der Besatzungen von Schiffen der Bundesmarine, insbesondere der Besatzungsmitglieder des „Schnellbootes S-46 Fuchs“ wobei die Marine-Kameradschaft bereits seit 1964 mit der Stadt Traben-Trarbach die Trägerschaft ausübt,
  - (d) durch Förderung (im Rahmen des Möglichen) des alten Schnellbootes „Kranich“ im Schiffahrtsmuseum Bremerhaven,
  - (e) durch Reservistenarbeit  
(in Zusammenarbeit mit der Reservisten-Kameradschaft „Grafschaft Sponheim“ Traben-Trarbach, im Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.),

# MARINE-KAMERADSCHAFT S46-FUCHS e.V.



- (f) durch Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Marine-Kameradschaft bejaht uneingeschränkt das Grundgesetz und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland. Die Marine-Kameradschaft ist verfassungstreu.
- (5) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

## § 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- (a) aktiven und inaktiven Angehörigen der Marine (Bundesmarine, See- oder Flussschifffahrt und Fischerei)
- (b) Personen, Deutsche sowohl auch Angehörige befreundeter Nationen, die sich der Marine und der Seefahrt verbunden fühlen,
- (c) Jugendlichen, die Interesse an der Marine und an der Seefahrt bekunden,
- (d) den Ehrenmitgliedern,
- (e) den fördernden Mitgliedern.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.
- (3) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Marinewesen bekunden wollen.

# MARINE-KAMERADSCHAFT S46-FUCHS e.V.



## § 5 Stimmrecht

Die Mitglieder sind in den Rechten und Pflichten gleichgestellt. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht, mit Ausnahme der Jugendlichen. Ihr Sprecher hat eine Stimme. Wird bei der Abstimmung Stimmgleichheit erzielt, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann beendet werden durch

- (a) freiwilligen Austritt (ohne Befristung),
- (b) die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (c) Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (d) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen.
- (e) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche an den Verein.

## § 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

- (a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- (b) durch freiwillige Zuwendung
- (c) durch Zuschuss aus öffentlichen Mitteln

# MARINE-KAMERADSCHAFT S46-FUCHS e.V.



## § 8

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vereinsvorstand

## § 9

### Mitgliederversammlung

- (a) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Einberufung ist auch über die heute zu Verfügung stehenden Kommunikationsmittel (E-Mail) möglich sofern die Mitglieder über diese zu erreichen sind.
- (c) Auf Antrag von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten ist innerhalb einer 4-wöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte verzeichnet sein.

## § 10

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
2. die Wahl des Vereinsvorstandes,
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
4. die Genehmigung der Jahresrechnung,
5. die Entlastung der Vorstandes und des Rechnungsführers,

# MARINE-KAMERADSCHAFT S46-FUCHS e.V.



6. die Wahl der Kassenprüfer,
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
8. Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
9. Allgemeine Anträge usw.,
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Verfahrensordnung über die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist,
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die nicht anwesenden Mitglieder können schriftlich ihre Zustimmung oder Ablehnung zu den Tagesordnungspunkten beim Vorsitzenden hinterlegen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen; auf Antrag eines Mitgliedes geheim.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## **§ 12 Vereinsvorstand**

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:  
(und führt aus Tradition die Schnellboot-Dienstgrade.....)
  - (a) dem 1. Vorsitzenden Kommandant,
  - (b) dem stellv. Vorsitzenden I WO,
  - (d) dem Rechnungs- und Schriftführer Wachtmeister.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Rechnungsführer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist geregelt, dass der Stellvertreter und der Rechnungsführer nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind.

# MARINE-KAMERADSCHAFT S46-FUCHS e.V.



- (3) Der Vereinsvorsitzende führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (5) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu Versammlungen und den Vorstand zu Vorstandssitzungen ein und leitet diese.
- (6) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 13 Rechnungswesen**

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Auszahlungen leistet er nur, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt haben. Vorgesehene Ausgaben über 250 EUR werden den Mitgliedern unterbreitet.
- (3) Über alle Ausgaben und Einnahmen ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

## **§ 14 Ehrungen**

Ehrungen erfolgen auf Vorschlag und nach Abstimmung der Mitgliederversammlung.

# MARINE-KAMERADSCHAFT S46-FUCHS e.V.



## § 15 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 50% der Mitglieder vertreten sind.

Der Auflösungsbeschluss erlangt Gültigkeit, wenn 2/3 der Mitglieder (auch schriftlich) ihre Zustimmung zur Auflösung geben.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Beschluss zur Auflösung kann dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst werden.

Bei der Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den in der Versammlung beschlossenen Empfänger.

# MARINE-KAMERADSCHAFT S46-FUCHS e.V.



## § 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am: \_\_\_\_\_ in Kraft.

Gleichzeitig treten alle anderen selbst auferlegten Satzungen außer Kraft.

Traben-Trarbach, den \_\_\_\_\_

Vorstand

Mitglieder

1. Vorsitzender:

1.

Stellvertreter:

2.

Rechnungsführer  
und Schriftführer:

3.

4.

5.

6.

7.



---

# MARINE-KAMERADSCHAFT S46-FUCHS e.V.

---

